

Sekretariat
Räffelstrasse 20
Postfach
8045 Zürich

Telefon 044 388 71 93
sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch
www.zh-sozialkonferenz.ch

Newsletter 1 – Januar 2024

- **Anlaufstelle für Probleme im Umgang mit Flüchtlingen aus der Ukraine**
- **Praxisänderung beim Familiennachzug von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme**
- **Rückforderung Versorgertaxen**
- **Hinweis zu Verzugszins, Bereicherungszins und Verfahren bezüglich Rückforderung Versorgertaxen**
- **Aktuelle Weiterbildungsangebote – neue Kurslokalität**

Anlaufstelle für Probleme im Umgang mit Flüchtlingen aus der Ukraine

Aufgrund von Meldungen und Fragen an die Sozialkonferenz (SoKo) und das Kantonale Sozialamt (KSA) wurde eine neue Arbeitsgruppe lanciert, die sich mit Problemstellungen hinsichtlich geflüchteter Personen mit Status S befasst. Die Arbeitsgruppe wird in Co-Leitung von der SoKo und dem KSA geführt. Eine erste Massnahme ist die Schaffung einer neuen Anlaufstelle bei der Asylkoordination des KSA. Diese Anlaufstelle unterstützt die Gemeinden.

Der Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine stellt Bund, Kantone und Gemeinden seit Beginn der Fluchtbewegung vor grosse Herausforderungen. Diese Herausforderungen haben sich in den letzten Wochen akzentuiert durch vermehrte Fälle von Personen, die nach einem (un-)kontrollierten Weggang wiederauftauchen und derselben Gemeinde zugewiesen werden. Oft ist unklar, wo der Aufenthalt in der Zwischenzeit war, was Fragen zur Schutzbedürftigkeit aufwirft. Zuweilen steht der Verdacht im Raum, dass in einem anderen Land Schutz gewährt wurde und auch dort Unterstützungsleistungen bezogen werden. Dazu kommen diverse Schwierigkeiten in Unterbringung und Betreuung (Analphabetismus, fehlende Schulbildung, fehlender Wille Kinder in die Schule zu schicken, Kinder- und Erwachsenenschutzmassnahmen, polizeiliche Interventionen etc.).

Um die Gemeinden bei ihren anspruchsvollen Aufgaben besser zu unterstützen, wird im KSA eine neue Anlaufstelle geschaffen. Ziel dieser Anlaufstelle ist es, die Gemeinden bei auftretenden Problemen mit Personen mit Schutzstatus S zu beraten und allenfalls Kontakt zu spezialisierten Stellen vermitteln zu können. Zum aktuellen Zeitpunkt können sich die Gemeinden an die Kontaktadresse asylkoordination@sa.zh.ch wenden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass zu betreuende Klienten missbräuchlich einen Schutzstatus S besitzen. Wichtig ist es dabei, entsprechende Hinweise mitzuliefern. Dies können beispielsweise nicht-ukrainische Autokennzeichen, ausländische Geburtsurkunden von Kleinkindern, Aussagen von Klientinnen/Klienten oder anderes sein. Die Asylkoordination triagiert die Rückmeldungen und leitet diese an die zuständigen Behörden weiter.

Praxisänderung beim Familiennachzug von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme

Bisher mussten vorläufig aufgenommene Personen mindestens drei Jahre warten, bis sie ihre Familien in die Schweiz nachholen konnten (Art. 85 Abs. 7 AIG). Das Bundesverwaltungsgericht hat gestützt auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass diese Frist nicht automatisch gelte, sondern nach zwei Jahren der Einzelfall geprüft werden müsse. Eine strikte Anwendung einer Wartefrist von mehr als zwei Jahren beim Familiennachzug sei mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens unvereinbar. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat seine Praxis entsprechend angepasst und prüft nun Anträge auf Familiennachzug bei vorläufig aufgenommenen Personen bereits nach 18 Monaten.

Rückforderung Versorgertaxen

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) informierte über seine Protokolle mehrfach zur Rückforderung der Versorgertaxen. Auf Wunsch von mehreren Gemeinden, Sozialbehörden und Sozialdiensten sowie nach Rücksprache mit dem GPV werden via diesen SoKo-Newsletter die genannten Informationen ebenfalls zur Verfügung gestellt:

[Rückforderung Versorgertaxen: Information und Empfehlung vom 20.12.2023](#)

- [Präsentation der Stadt Zürich zur Ausgangslage vom 12.5.2023](#)
- [Zuschrift der Stadt Zürich an die BI betreffend Versorgertaxen mit Kommentaren vom 15.3.2023](#)
- [Memorandum der Stadt Zürich betreffend Bestimmung des Rückforderungszeitraums und Anspruch auf Zinsen bezüglich zu Unrecht geleisteter Versorgertaxen vom 22.3.2023](#)
- [Memorandum der Stadt Zürich betreffend Rückforderungsansprüche für bezahlte Versorgertaxen an anerkannte, nicht-beitragsberechtignte Kinder- und Jugendheime vom 27.3.2023](#)

Hinweis zu Verzugszins, Bereicherungszins und Verfahren bezüglich Rückforderung Versorgertaxen

Verzugszins und Bereicherungszins dürfen nicht kumulativ resp. gleichzeitig geltend gemacht werden. Trotzdem können beide Zinsarten geltend gemacht werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Zinsforderung ist entscheidend. Wird die Forderung z. B. am 29.2.2024 eingereicht, darf bis am 29.2.2024 ein Bereicherungszins geltend gemacht werden. Ab dem 1.3.2024 wird der Kanton einen Verzugszins bezahlen müssen, sofern er die Forderung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist bezahlt. Es empfiehlt sich deshalb, gleichzeitig mit der Einreichung der Unterlagen ans Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) eine Rechnung an den Kanton über die eingereichten Forderungen zu stellen. Ab dann läuft der Verzugszins von 5 %. Wird die Rechnung später eingereicht, wird der Verzugszins auch später berechnet und fällig. Die Berechnungen und Belege zum «unbestrittenen» und zum «bestrittenen» Teil der Rückforderung sollten separat ausgewiesen werden. Grundsätzlich gibt es aus rechtlicher Sicht weder eine «zusätzliche» noch eine «neue» Forderung. Es sollten deshalb alle Forderungen, die «unbestrittenen» und die «bestrittenen» bis spätestens per 31.3.2024 eingereicht werden.

Damit sich das Rückabwicklungsverfahren nicht unnötig in die Länge zieht, empfiehlt es sich alle Fälle zu markieren und mit Bemerkungen zu versehen (z. B. markieren, welche Heime bewilligt, aber nach Auffassung des Kantons nicht beitragsberechtigt sind). Dadurch kann das AJB, den unbestrittenen von dem von ihm bestrittenen Teil separieren.

Den Teil, welcher der Kanton nicht zurückweist, wird der Kanton prüfen und eine Rückabwicklungsvereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und sich vorbereiten. Jede Gemeinde kann für sich selbst überprüfen, ob sie den allfällig durch den Kanton abgewiesenen und bestrittenen Teil beim Gericht einklagen will. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden soll via die SoKo, die Bezirkssozialkonferenzen und direkt zwischen den Gemeinden gepflegt werden.

Aktuelle Weiterbildungsangebote – neue Kurslokalität

Die Kurse der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) bieten fachliche Weiterbildungen für Mitglieder, Sozialberater/innen, Sozialsekretär/innen und Sachbearbeiter/innen der Sozialbehörden. Hier finden Sie das gesamte Kursprogramm für dieses Jahr. Bitte beachten Sie, dass wir eine neue Kurslokalität haben: Unsere Kurse finden neu an der Räfelstrasse 28 in 8045 Zürich statt. Aufgrund des Umzugs der Federas Beratung AG und damit auch des SoKo-Sekretariats (neue Adresse: Räfelstrasse 20, 8045 Zürich) finden an der Mainaustrasse 30 im Zürcher Seefeld keine Kurse mehr statt.



